



Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Gemeinde Seiersberg-Pirka
Hauptplatz 1
8054 Seiersberg-Pirka

Anlagenreferat

Gewerberecht

Bearb.: Mag. Gerhard Wlattnig
Tel.: +43 (316) 7075-401
Fax: +43 (316) 7075-333
E-Mail:
bhgu_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHGU-153518/2026-13

Graz, am 30.07.2026

Ggst.: FMZ Shopping Süd GmbH, 8055 Seiersberg-Pirka, Georg
Hausmann-Straße 1, Grst. Nr. 9/4, KG Seiersberg, Änderung der
gewerberechtlich genehmigten Betriebsanlage durch Umbau der
Verkaufsflächen durch Errichtung und Betrieb von 7 getrennten
Einheiten sowie von überdachten Parkflächen einschließlich der
Versickerung der Oberflächenwässer

K U N D M A C H U N G

(öffentliche Bekanntmachung)

Die FMZ Shopping Süd GmbH hat um die Erteilung der gewerberechtlichen Genehmigung für die Änderung der gewerberechtlich genehmigten Betriebsanlage durch Umbau der Verkaufsflächen durch Errichtung und Betrieb von 7 getrennten Einheiten sowie von überdachten Parkflächen einschließlich der Versickerung der Oberflächenwässer auf dem Standort Grst. Nr. 9/4, KG Seiersberg, 8055 Seiersberg-Pirka, Georg Hausmann-Straße 1, angesucht.

Hierüber wird zur Erstellung von Befund und Gutachten die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 13. August 2026, 13:00 Uhr,

angeordnet. Aufgrund einer davor stattfindenden Verhandlung kann es zu einem leicht verzögerten Verhandlungsbeginn kommen.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

An Ort und Stelle: 8055 Seiersberg-Pirka, Georg Hausmann-Straße 1



Aufforderung an den/die Betreiber/in bzw. den/die Konsenswerber/in:

- Für die Verhandlung möge eine **Sitzgelegenheit samt Tisch** für ca. 8 Personen mit **Stromanschluss** (für die Protokollerstellung am PC) vorbereitet werden
- An der Verhandlung möge eine mit der Betriebsanlage und dem Ansuchen **vertraute Person** teilnehmen
- Im Zuge der **Vorbegutachtung hat der maschinentechnische Amtssachverständige nachfolgende Stellungnahme erstattet:**
 - Grundsätzlich ist das Projekt verhandlungsreif, allerdings bedarf es der Abklärung einiger Punkte in der Verhandlung: bspw. nachvollziehbare Darstellung, welche Räumlichkeiten wie/von welchem Gerät gekühlt werden (Raumnummern in TGA-Beschreibung aber nicht in den Einreichplänen), was ist konkret alles projektgegenständlich, da bsp. teilweise bereits zukünftige Mieter vermerkt sind.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 74 ff, 81, 356, 356b Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung
- §§ 40 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung
- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. Nr. 457/1995 in der geltenden Fassung
- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt und die Bauarbeiterschutzverordnung geändert wird (Arbeitsstättenverordnung - AStV), BGBl. II Nr. 368/1998 in der geltenden Fassung

Verhandlungsleiter/in: Mag. Gerhard Wlattnig

Am Tag der Verhandlung erreichbar unter: +43 (676) 86640041

Rechte der Nachbarn:

Teilnahme an der Verhandlung: Sie haben die Möglichkeit an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst zur

Verhandlung kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen (schriftliche Spezialvollmacht nötig!).

Einsichtnahme: Die eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 15:00 Uhr) bis zum Werktag vor der mündlichen Verhandlung zur Einsichtnahme auf.

Einwendungen: Sofern Sie Einwendungen gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Werktag vor der mündlichen Verhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr) schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, oder spätestens während dieser Verhandlung mündlich vorbringen, ansonsten verlieren Sie Ihre Parteistellung.

Schutzinteressen: Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Verfahren zu berücksichtigen.

Für den Parteienverkehr ist, mit Ausnahme von dringenden Fällen, eine vorherige telefonische Terminvereinbarung erforderlich!

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Gerhard Wlattnig
(elektronisch gefertigt)